

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz Bevern

Aufgrund der §§ 6, 40 und 33 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Der Flecken Bevern unterhält den Grillplatz, bestehend aus Grillhütte einschließlich Toilette, Grillunterstand und Außenflächen als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung soll den Nutzern zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Der Grillplatz steht den Einwohner des Flecken Bevern sowie den Vereinen, Gruppen, Verbänden, Organisationen, Schulen, etc. zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
4. Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt. Die Satzung ist für alle Besucher des Grillplatzes verbindlich.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung und Reservierung erfolgt bei den von der Gemeinde beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Bei der Anmeldung sind die Benutzungsgebühr und die Kautions (§ 3) unverzüglich in bar oder per Überweisung an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
4. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Grillhütte erfolgt nicht.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Benutzungsgebühr beträgt | |
| für Tagesveranstaltungen | 40,00 € |
| für Mehrtagesveranstaltungen | |
| Grundbetrag für den ersten Tag | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| für Tagesveranstaltungen der Schulen Bevern
und Negenborn | 20,00 € |
| 2. Die Kautions beträgt | 100,00 € |

Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet bzw. erstattet. Bei unzureichender Reinigung werden von der Kautions pauschal 40,00 € einbehalten

§ 4

Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Grillplatz und die Gebäude mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Der Grillplatz, die Gebäude und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Grillplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Die Nutzer verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bevern eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - e) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,
 - f) die Ausstattungsgegenstände an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden,
 - g) die Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt wird,
 - h) der Grillplatz einschließlich Gebäude spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde bis 10.00 Uhr wieder übergeben wird.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, den Gebäuden oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Grillplatzes an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten des Flecken Bevern zu melden.
2. Die Nutzer stellen den Flecken Bevern von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Grillplatzes ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holz-
minden in Kraft.

Bevern, den 29. Juni 2011

gez. Warnecke

L.S.

gez. Schlag

Bürgermeister

Gemeindedirektor